

Wirtschaftsvereinigung Stahl Verein Deutscher Eisenhüttenleute

Herrn
Ulrich Schmidt
Präsident des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

Schu/bf

14. Febr. 2000

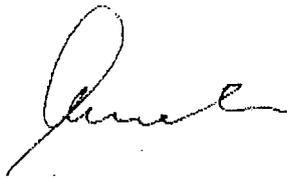
Entwurf Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG NW)

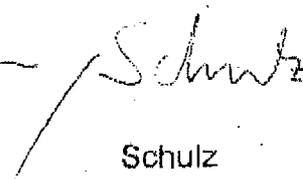
Sehr geehrter Herr Präsident,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 21.01.2000 überreichen wir Ihnen in der Anlage unsere Stellungnahme zu o. g. Entwurf.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ameling


Schulz



Anlage

Landesbodenschutzgesetz – (LBodSchG NW)

Stellungnahme der Stahlindustrie zum Entwurf vom 30. November 1999

A. Generelle Anmerkungen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf

Der vorliegende Entwurf eines Bodenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen sollte die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bodenschutz-Verordnung realisieren.

Bei der geplanten Umsetzung für das Landesrecht Nordrhein-Westfalen würden u. E. die Vorgaben des Bundesrechtes weder im Sinne des "Zwecks und der Grundsätze des § 1 BBodSchG" noch entsprechend den "Anwendungsbereichen des § 3 BBodSchG" oder der "Untersuchungsfestlegungen nach § 9 BBodSchG" beachtet.

Insbesondere die Grundsätze der Gefahrenabwehr und der Sanierung bleiben im Ersten Teil des LBodSchG NW-E, in dem ausschließlich die Vorsorge als Grundsatz genannt wird, unberücksichtigt. Hier bedarf es unbedingt einer konzeptionellen Anpassung an die Zweckbestimmung des Bundesrechtes.

Besonders auffällig ist, daß die Vorgaben des Bundesrechtes^{*)} in dem vorliegenden Gesetzesentwurf anders ausgelegt werden. Eine Meldepflicht ist im BBodSchG nicht verankert. Mit den Vorschriften des vorliegenden Entwurfes des Landes-Bodenschutzgesetzes soll eine umfassende und "unverzögliche" Auskunftspflichtung für "Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung" auf den Grundstückseigentümer bzw. den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück eingeführt werden.

Ein weiterer, wesentlicher Punkt ist, daß in § 18 LBodSchG NW-E eine Ermächtigung für das MURL bestünde, Verwaltungsvorschriften zu erlassen, die "Werte und Anforderungen nach § 8 Abs. 1 BBodSchG nicht enthält". Die in dem Gesetzesentwurf genannte Ermächtigungsgrundlage gilt nach § 5 BBodSchG nur für die Entsigelung von Flächen. Die Ermächtigung zur Festlegung von (bundes)einheitlichen Werten und Anforderungen nach §§ 4 und 7 BBodSchG sind nach § 8 BBodSchG ausschließlich dem Bundesrecht vorbehalten, um eine unterschiedliche Bewertung gleicher Sachverhalte in einzelnen Bundesländern zu vermeiden. Hierzu hat der Bund bereits entsprechende Methoden veröffentlicht.

Aus den vorgenannten Punkten und den nachfolgend aufgeführten Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen ist erkennbar, daß der vorliegende Entwurf eines Landesbodenschutzgesetzes in der Konzeption und in entscheidenden Passagen einer Überarbeitung bedarf.

^{*)} Nach Bundes-Bodenschutzgesetz obliegt die Ermittlung des Sachverhaltes nach § 9, Abs. 1 BBodSchG bei Anhaltspunkten der zuständigen Behörde, bzw. können die erforderlichen Untersuchungen mit einer Anordnung nach § 9, Abs. 2 BBodSchG den Verantwortlichen aufgegeben werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte ein hinreichender Verdacht besteht.

B. Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen des LBodSchG NW-E

Der erste Teil soll die Grundsätze des LBodSchG NW-E beinhalten. Im Entwurf werden jedoch nur die Vorsorgegrundsätze dargestellt. Die wesentlichen Regularien des BBodSchG zur Gefahrenabwehr und Sanierung werden hier nicht einmal erwähnt. Es bedarf einer konzeptionellen Überarbeitung.

Zu § 1 Vorsorgegrundsätze

Das BBodSchG richtet sich schwerpunktmäßig auf die Gefahrenabwehr und die Sanierungspflichten aus und sollte daher auch Eingang ins LBodSchG finden.

Abs. 1:

Die im Entwurf des LBodSchG NW genannten Vorsorgegrundsätze in Abs. 1 gehen deutlich weiter als die Vorgaben des BBodSchG (insbesondere die §§ 1, 7 und 21). Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 7 BBodSchG und die Berücksichtigung des Zwecks der Nutzung des Grundstückes muß gewahrt bleiben. Hier bedarf es einer Anpassung an das Bundes-Bodenschutzrecht.

Wir schlagen daher eine Ergänzung für Abs.1, Satz 2 vor:

„zu schützen, soweit dies im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstückes verhältnismäßig ist.“ (§ 1, Satz 1 BBodSchG)

Abs. 2:

Die Begriffe "Eintrag von schädlichen Stoffen und den damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen" werden im Entwurf nicht definiert. Hierbei bedarf es u.E. einer eindeutigen Klarstellung, um Mißauslegungen vorzubeugen. Die im Entwurf genannten Vorsorgemaßnahmen sind nicht in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 7 BBodSchG abgefaßt. Hiernach sind Anordnungen nur zu erlassen, wenn es sich um schädliche Bodenveränderungen handelt. Insbesondere fehlt auch der Hinweis auf die dem Zweck der Nutzung entsprechende Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen.

Abs. 2, Nr. 1 sollte daher in Bezug auf § 11 BBodSchV wie folgt gefaßt werden:

“... schädlichen Stoffen zu treffen, sofern eine Überschreitung der in Anhang 2, Nr. 4 BBodSchV genannten Werte zu besorgen ist und die in Anhang 2, Nr. 5 BBodSchV genannten Zusatzbelastungen, die nicht durch den Betrieb einer Anlage verursacht sind, überschritten werden.“

Zu § 2 Mitteilungspflichten

Abs. 1, Satz 1:

Die Ermächtigung der Länder erstreckt sich auf die Regelung der Mitteilungspflichten von Altlasten, altlastverdächtigen und bestimmten Verdachtsflächen, jedoch nicht auf die Anhaltspunkte für mögliche Verdachtsflächen. Lediglich konkrete Anhaltspunkte, die gemäß § 3, Abs. 4 BBodSchV aus einer Überschreitung der Prüfwerte bzw. einer Bewertung mit dem Ergebnis einer zu erwartenden Überschreitung der Prüfwerte herzuleiten sind, stellen einen hinreichenden Verdacht dar und sollten der hierzu geforderten Mitteilungspflicht unterliegen.

Vorschlag: **“Die in § 4, Abs. 3 und 6 ... sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte in Verbindung mit § 3, Abs. 4 BBodSchV....”**

Abs.2:

Der Begriff **“Materialien”** ist nicht definiert und sollte zur Vermeidung von Mißverständnissen klar gestellt werden.

Vorschlag: **“Wer Bodenmaterialien, i.S.d. § 2, Nr. 1 BBodSchV, die nicht den Regelungen der in § 3 BBodSchG genannten Vorschriften unterliegen, auf oder in ...”**

Zu § 5 Erfassung von schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen

In der Ermächtigung des § 21 Abs. 3 BBodSchG handelt es sich um „Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten...“, und in § 21, Abs. 2 BBodSchG um „bestimmte Verdachtsflächen“. Deshalb sollte der Titel und Abs. 1 angepaßt werden.

Titel: **“Erfassung von flächenhaft schädlichen Bodenveränderungen und bestimmten Verdachtsflächen”**

Abs. 1, Satz 1: **“Die zuständigen Behörden erfassen nach pflichtgemäßen Ermessen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen und bestimmte Verdachtsflächen.”**

Folgeänderung in § 10, Abs. 4, Satz 1:

“...oder ein entsprechendes Verzeichns für flächenhaft schädliche Bodenveränderungen und bestimmte Verdachtsflächen...”

Unseres Erachtens sind Bodenbelastungskarten kein Instrument zur Erfassung, sondern zur Auswertung der Daten und sollten deshalb in das Fachinformationssystem „Stoffliche Bodenbelastung“, integriert werden. Bodenbelastungskarten sollten auf festgestellte Altlasten und schädliche Bodenveränderungen beschränkt werden.

"Verdachtsflächen auf schädliche Bodenveränderungen" wäre ein zu unbestimmter Begriff, um diesen in Bodenbelastungskarten zu führen. Insbesondere eine Veröffentlichung von Bodenbelastungskarten sollte auf festgestellte Altlasten und flächenhaft schädliche Bodenveränderungen beschränkt bleiben, um eine unberechtigte Wertminderung des Grundstückes auszuschließen.

Eine regelmäßige Aktualisierung solcher Bodenbelastungskarten könnte einen hohen Verwaltungsaufwand darstellen.

Vorschlag für Abs. 2:

"... von bestimmten Verdachtsflächen auf flächenhaft schädliche Bodenveränderungen..."

Folgeänderung § 6, Abs. 1, Nr. 7:

"Für Altlasten und flächenhaft schädliche Bodenveränderungen können Bodenbelastungskarten erstellt werden. ..."

Mit Bezug auf § 10, Abs. 4 LBodSchG NW ist auf eine mögliche Löschung von Flächen aus dem Kataster bzw. den Bodenbelastungskarten hinzuweisen.

Zu § 7 Erhebung über Altlasten und altlastenverdächtige Flächen

Abs. 1:

Gemäß der Ermächtigungsgrundlage in § 11 BBodSchG sollen die Länder nur "die Erfassung von Altlasten und altlastverdächtigen Flächen regeln". Die Erfassung von bestimmten Verdachtsflächen ist in § 5 des vorliegenden Entwurfs geregelt

Vorschlag Abs. 1:

"Die zuständigen Behörden führen Erhebungen über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden altlastverdächtigen Flächen und Altlasten gemäß § 2, Abs. 5 und 6 BBodSchG durch."

Zu § 10 Datenübermittlung, Zugang zu Daten

Abs. 4:

Wenn in den zu führenden Informationssystemen falsche Daten enthalten sind, sind diese zu korrigieren.

Vorschlag für Abs. 4, Satz 2:

“Die zuständige Behörde ist verpflichtet, die Berichtigung oder Löschung der über ein Grundstück vorhandenen Daten durchzuführen, wenn diese unrichtig sind.“

Zu § 11 Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit

Sanierungen sind bei Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung und nicht bei dessen Verdacht durchzuführen.

Vorschlag § 11, Abs. 2, Satz 1:

“ ... kann für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ... ”

Zu § 12 Bodenschutzgebiete

Eine Eingrenzung der besonders schutzwürdigen Böden erfolgt in der BBodSchV nach § 12, Abs. 8, Satz 1 und 2. Dies sollte daher in § 12, Abs. 1, c LBodSchG NW-E aufgenommen werden.

Desweiteren sollte in Abs. 2, Nr. 1 der Bezug zum BBodSchG hergestellt werden:

“...besondere Schutzwürdigkeit (§ 1, Satz 3 BBodSchG)...”

Zu § 18 Ergänzende Verwaltungsvorschriften

Nach § 18 kann das MURL durch eine Verwaltungsvorschrift Werte und Anforderungen nach § 8 Abs. 1 BBodSchG zum Zwecke der Gefahrenabwehr erlassen, soweit diese noch nicht in der BBodSchV geregelt sind. Da diese Vorschrift des Bundes bekanntlich nur ein Bruchteil der boden- und altlastenrelevanten Stoffe regelt, könnte durch § 18 LBodSchG NW-E das MURL sehr weitgehende Maßnahmen- und Prüfwerte erlassen, die erhebliche Auswirkungen auf die Sanierungspraxis im Lande haben könnten.

Hier bedarf es dringend der Klarstellung im LBodSchG NW-E:

1. Zunächst sollten verfahrensrechtlich diese Maßnahmen- und Prüfwerte wegen ihrer besonderen Grundrechtsrelevanz nicht im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift aufgrund des LBodSchG NW-E, sondern durch eine Rechtsverordnung erlassen werden. Auch sollte die Rechtsverordnung, weil die betreffenden Werte erhebliche Auswirkungen auf die Industrie haben können, vom MURL im Einvernehmen mit dem Landeswirtschaftsministerium und in Abstimmung der beteiligten Kreise erlassen werden.

2. Auch inhaltlich sollten sich die Werte an die Konzeption der BBodSchV anlehnen: Insbesondere ist hier die bundesrechtliche Vorgabe des § 4, Abs. 4 BBodSchV zu beachten, wonach für Schadstoffe, für die in der Bundesverordnung keine Prüf- und Maßnahmewerte festgelegt sind, die entsprechenden Werte in Anlehnung an die in Anhang 2 herangezogenen Methoden und Maßstäbe abzuleiten sind. Diese im Bundesanzeiger Nr. 161 a vom 28. August 1999 veröffentlichten Methoden sind bundesrechtlich zu beachtende Vorgaben für die Landesgesetzgebung.

Zu § 20 Ordnungswidrigkeiten

Die Formulierung der Ordnungswidrigkeitstatbestände sollte gemäß den vorgenannten Anmerkungen geändert werden.

14. Februar 2000
Scz/Schu/per